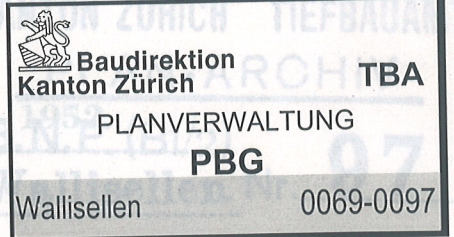


Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 3. Juli 1952.



1778. Quartierplan. Mit Eingabe vom 14. Mar 1952 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Dezember 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 29 Birgi in Wallisellen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. Dezember 1952 veröffentlichten Beschluss ging laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. April 1952 eine Einsprache ein, die nachträglich zurückgezogen wurde.

Das in der Industriezone gelegene Quartierplangebiet Birgi wird von der Bahnlinie Zürich-Winterthur, der alten Winterthurerstrasse, der projektierten Schwarzackerstrasse und der projektierten Strasse Aubrücke-Opfikon begrenzt. Für diese beiden projektierten Strassen wurden Baulinien mit 30 bzw. 40 m Abstand festgesetzt. Für die Erschliessung des Innern des Industriegebietes führen von der Schwarzackerstrasse in nord-südlicher Richtung drei Quartierstrassen gegen die Bahnlinie, wo sie in einem Kehrplatz bzw. in einem Flurweg endigen; ferner ist in der West-Ost-Richtung eine parallel zur Bahnlinie angeordnete Längsstrasse geplant.

Die Quartierstrassen erhalten 6 m breite Fahrbahnen und 6,5 bis 11 m breite Vorgärten, sodass sich Baulinienabstände von 19 bis 22 m ergeben. Diese Abmessungen entsprechen der Bedeutung der für den Zubringerdienst bestimmten Strassen.

Am Quartierplanverfahren ist der Staat auch als Eigentümer der ehemaligen Parzellen Kat.-Nrn. 4785 und 4977 beteiligt, die auf Grund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3036 vom 27. Oktober 1949 für die Erstellung eines Zentralmagazins des kantonalen Tiefbauamtes erworben wurden. Gegen die neu zugeteilte Parzelle ist nichts einzuwenden, sodass der Quartierplan genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 11. Dezember 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 29 Birgi sowie der Baulinien der projektierten Schwarzackerstrasse, der projektierten Strasse Aubrücke-Opfikon sowie der projektierten Quartierstrassen in Wallisellen wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Juli 1952.

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler